

49. 1. Sind die vermögensrechtlichen Ansprüche der Kommunalbeamten, über die nach § 7 des preussischen Gesetzes vom 30. Juli 1899, betreffend die Anstellung und Versorgung der Kommunalbeamten, zu-

nächst der Bezirksauschuh mit Vorbehalt des ordentlichen Rechtsweges entscheidet, nur in der Gestalt des Leistungs-, oder auch in der des Feststellungsverlangens statthaft?

2. Findet die Vorschrift des § 12 des Gesetzes vom 30. Juli 1899, wonach die städtischen Beamten bei eintretender Dienstunfähigkeit, sofern nicht mit Genehmigung des Bezirksauschusses etwas anderes festgesetzt ist, Ruhegehalt nach den für die Pensionierung der unmittelbaren Staatsbeamten geltenden Grundätze erhalten, auch auf diejenigen Beamten Anwendung, deren Anstellung schon in der Zeit vor der Geltung dieses Gesetzes erfolgt war, und zwar auch dann, wenn das Recht auf Bezug von Ruhegehalt entsprechend dem damals geltenden Gesetze durch Vertrag ausdrücklich ausgeschlossen war? Preuß. Gesetz vom 30. Juli 1899 §§ 7. 12. 24.

III. Zivilsenat. Ur. v. 15. November 1904 i. S. Stadtgemeinde
S. (Bekl.) w. B. (Kl.). Rep. III. 173/04.

I. Landgericht Kiel.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Der im Jahre 1829 geborene Kläger wurde am 23. März 1875 zum Stadtkassierer der Beklagten gewählt, und zwar auf Grund eines Ausschreibens, worin die Berechtigung des Anzustellenden zum Bezuge von Ruhegehalt ausgeschlossen war. Er wurde am 31. Januar 1876 vereidigt und in sein Amt eingeführt. Nach dem Inkrafttreten des preussischen Gesetzes vom 30. Juli 1899 wurde ihm eine Anstellungsurkunde vom 12. Oktober 1900 ausgefertigt, worin die Bemerkung enthalten war: „Die Ruhegehaltsberechtigung ist gemäß der Stellenausschreibung vom 21. Januar 1875 ausgeschlossen.“ Infolge rechtskräftiger Entscheidung in einem darauf eingeleiteten Verwaltungsstreitverfahren wurde auf der Anstellungsurkunde vermerkt, daß jener Satz wegfallen, daß aber noch kein Beschluß der städtischen Kollegien über die Ruhegehaltsberechtigung erfolgt sei. Auf den Antrag des Klägers, diese durch Beschluß anzuerkennen, beschloßen die städtischen Kollegien, über die Berechtigung des Klägers zum Bezuge von Ruhegehalt während seines Verbleibens im Amte keinen Beschluß zu fassen. Dieser beantragte darauf bei dem Bezirksauschusse die Feststellung seines Anspruchs auf Ruhegehalt. Durch Bescheid des Vorsitzenden

vom 5. März 1903 und auf erneuten Antrag des Klägers durch Beschluß des Bezirksausschusses selbst vom 20. Mai 1903 wurde die Entscheidung über den Anspruch wegen Mangels der Voraussetzungen des § 7 des Gesetzes vom 30. Juli 1899 abgelehnt, und der zuletzt erwähnte Beschluß wurde dem Kläger am 23. Mai 1903 zugestellt.

Dieser erhob im Juni 1903 Klage und behauptete, wegen seines hohen Alters ein rechtliches Interesse daran zu haben, zu wissen, ob ihm ein Ruhegehaltsanspruch zustehe. Er beantragte, festzustellen, daß er, wenn er in den Ruhestand versetzt werde, von der Beklagten ein Ruhegehalt gemäß dem Gesetze vom 30. Juli 1899 und dem Ortsstatute vom 14. Februar 1900 zu beanspruchen habe.

Die Beklagte erachtete den Rechtsweg für unzulässig, auch den Anspruch selbst für unbegründet und beantragte die Klageabweisung.

Diesem Antrage gemäß erkannte das Landgericht.

Auf die Berufung des Klägers änderte das Oberlandesgericht dieses Urteil dahin ab, daß es eine Feststellung nach Maßgabe des Klageantrages traf.

Die hiergegen von der Beklagten eingelegte Revision ist zurückgewiesen.

Aus den Gründen:

... „Die Zulässigkeit des Rechtsweges bestrittet die Revision mit Unrecht. Allerdings könnte man diese schon deshalb zu verneinen geneigt sein, weil der § 7 des Gesetzes über die Anstellung und Verforgung der Kommunalbeamten vom 30. Juli 1899 nur Streitige „vermögensrechtliche Ansprüche der Kommunalbeamten... aus ihrem Dienstverhältnisse, insbesondere... Ansprüche auf Befoldung, Reisekostenentschädigung, Pension,“ der Beschlußfassung des Bezirksausschusses zuweise und demnachst nur für sie den Rechtsweg gegen dessen oder den auf Beschwerde ergangenen Beschluß eröffne, mit der Feststellungsklage aber überhaupt noch kein „Anspruch“ erhoben werde. In der Tat versteht das Gesetz unter den „vermögensrechtlichen Ansprüchen“ zunächst die im Wege des Leistungsverlangens geltend gemachten Ansprüche. Dies ist um so mehr anzunehmen, als sich die Vorschrift des § 7, wie die Begründung zu dem Entwurfe des Gesetzes ausdrücklich bemerkt, „an die § 20 Abs. 4. § 36 Abs. 3 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August

1883 anschließt“ (vgl. Sammlung der Drucksachen des Herrenhauses 1899 Nr. 27 S. 16), für die wieder ersichtlich der § 65 Abs. 3 der Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853 und die §§ 1 flg. des Gesetzes über die Erweiterung des Rechtsweges vom 24. Mai 1861 vorbildlich gewesen sind. Zur Zeit der Erlassung der beiden letztgenannten Gesetze aber waren Feststellungsklagen als eine allgemeine Form der Geltendmachung streitiger Rechte noch nicht anerkannt. Daraus folgt jedoch nicht, daß der Gesetzgeber, indem er gegen die Entscheidung der Verwaltungsbehörden auf dem Gebiete der Vermögensrechte der Staats- und der Kommunalbeamten aus ihrem Dienstverhältnisse den Rechtsweg eröffnete oder beibehielt, den Rechtsschutz vor den ordentlichen Gerichten, den er mit jenen Bestimmungen den Beamten gewähren wollte, gerade auf die Form beschränkt wissen wollte, die zur Zeit der Erlassung des betreffenden Gesetzes vom Zivilprozeßrechte allein anerkannt war. Vielmehr muß davon ausgegangen werden, daß das Gesetz den Rechtsschutz vor den ordentlichen Gerichten in dem Umfange hat gewähren wollen, wie ihn das jeweilig geltende Zivilprozeßrecht zulasse. Demgemäß muß, seitdem durch die deutsche Zivilprozeßordnung Feststellungsklagen allgemein, nicht bloß in den wenigen von dem früheren Zivilprozeßrechte anerkannten Sonderfällen, für statthaft erklärt sind, sofern nur der Kläger ein rechtliches Interesse an der alsbaldigen Feststellung des streitigen Rechtsverhältnisses darlegt, auch die Erhebung einer Feststellungsklage als eine Form der Anrufung des Rechtsschutzes angesehen werden, die der Absicht des Gesetzes bei Eröffnung oder Erhaltung des Rechtsweges entspricht. Daraus folgt aber wieder, daß auch der Verwaltungsbehörde gegenüber die Geltendmachung des Rechts des Beamten auch in der Gestalt des Verlangens der Feststellung eines Rechtsverhältnisses zulässig ist, sofern nur jene allgemeine Voraussetzung für einen solchen Antrag erfüllt ist, weil die Entscheidung der Verwaltungsbehörde, deren Erlassung die Vorbedingung für die Eröffnung des Rechtsweges bildet, eben deshalb über dasselbe Verlangen ergangen sein muß, das demnächst im Rechtswege verfolgbar sein soll. Für den § 7 des Gesetzes vom 30. Juli 1899 muß dies, ebenso wie für die früheren entsprechenden Bestimmungen des Zuständigkeitsgesetzes, um so mehr angenommen werden, als beide Gesetze zu einer Zeit ergangen sind, in der die

deutsche Zivilprozessordnung bereits in Geltung war, und als beide auch an den einschlägigen Stellen ausdrücklich eine Gestaltung des Verfahrens anerkennen, wonach die Beschlußfassung über die Feststellung eines bloßen Rechtsverhältnisses, nämlich darüber, welcher Teil des Dienst Einkommens bei Feststellung der Ruhegehaltsansprüche als Gehalt anzusehen ist, der getrennten Anfechtung durch Klage im Verwaltungsstreitverfahren unterworfen ist, während im übrigen gegen den Beschluß des Bezirksausschusses oder den auf Beschwerde ergangenen Beschluß die Klage im ordentlichen Rechtswege stattfindet.

Das Urteil des Oberverwaltungsgerichts vom 31. März 1902 (Minist.-Bl. für die innere Verwaltung S. 114), das der Bezirksausschuß und der Oberpräsident in ihren Entscheidungen angezogen haben, spricht nur aus, daß das Beschluß- und das Verwaltungsstreitverfahren zur Feststellung streitiger vermögensrechtlicher Ansprüche von Kommunalbeamten aus ihrem Dienstverhältnisse, soweit eine Ruhegehaltsberechnung streitig sei, davon abhängig sei, daß der Ruhegehaltsanspruch entstanden, d. h. die Versetzung in den Ruhestand erfolgt sei, trifft also gar nicht Fälle der vorliegenden Art.

Daß ferner der Umstand der Beschreitung des Rechtsweges nicht entgegensteht, daß der Bezirksausschuß eine sachliche Entscheidung über das Feststellungsverlangen des Klägers abzugeben abgelehnt hat, hat das Berufungsgericht mit Recht im Anschlusse an das Urteil des IV. Zivilsenats des Reichsgerichts vom 3. November 1898 (Entsch. des R.G.'s in Zivilf. Bd. 42 S. 281) angenommen. Die Beschreitung des den Beamten gewährleisteten Rechtsweges wäre ja auch ein sehr mangelhafter Rechtsbehelf, wenn sie davon abhinge, daß die Verwaltungsbehörde, die eine sachliche Entscheidung im gegebenen Falle wegen Mangels der gesetzlichen Voraussetzungen hierfür als unstatthaft betrachtet, gleichwohl eine solche abzugeben hätte, eine Voraussetzung, deren Erfüllung zu erzwingen dem Beamten kein Mittel gegeben ist.

Ist hiernach der Rechtsweg für zulässig zu erachten, so muß auch das besondere Erfordernis für die Erhebung der Feststellungsklage, daß der Kläger ein rechtliches Interesse an der alsbaldigen Feststellung des streitigen Rechtsverhältnisses habe, als gegeben angesehen werden." (Dies wird näher ausgeführt. Dann wird fortgeführt:)

„Auch dieser Anspruch selbst“ — nämlich der Anspruch des Klägers auf Ruhegehalt nach Eintritt seiner Dienstunfähigkeit — „ist, in Übereinstimmung mit dem Berufungsgerichte, für begründet zu erachten. Nach § 7 Abs. 3 des Gesetzes, betreffend die Verfassung und Verwaltung der Städte und Flecken in der Provinz Schleswig-Holstein, vom 14. April 1869, insbesondere den Worten: „in Ermangelung besonderer Vereinbarung“, war es bei der Anstellung städtischer Beamten, im Gegensatz zu den Mitgliedern des Magistrats, zulässig, daß zwischen der Anstellungsbehörde — dies waren nach § 75 Abs. 2 für den Stadtkassierer beide Stadtkollegien — und dem anzustellenden Beamten ein Abkommen darüber getroffen wurde, ob und welches Ruhegehalt diesem bei eintretender Dienstunfähigkeit gewährt würde, also insbesondere auch dahin, daß ein Anspruch darauf überhaupt ausgeschlossen sei. Die Gültigkeit einer solchen Vereinbarung war nach dem Wortlaute des Gesetzes in Verbindung mit der entsprechenden im Abs. 1 des § 78 über die Ruhegehälter der Bürgermeister und der besoldeten Mitglieder des Magistrats getroffenen besonderen Bestimmung, wonach für die Wirksamkeit abweichender Vereinbarungen die Genehmigung der Regierung für erforderlich erklärt war, von deren Genehmigung oder der einer anderen Aufsichtsbehörde unabhängig. Bis zum Inkrafttreten des Gesetzes vom 30. Juli 1899 stand dem Kläger gegen die Beklagte kein Anspruch auf Ruhegehalt zu. Mit Recht hat aber das Berufungsgericht angenommen, daß dieser Rechtszustand eben durch das neue Gesetz geändert ist. Zutreffend hat es aus den §§ 1 und 24 abgeleitet, daß dieses sich auch auf die zur Zeit des Eintritts seiner Geltung schon angestellten Kommunalbeamten beziehe. Insbesondere ergibt die letztere Vorschrift, wonach, wenn ein nach Maßgabe des neuen Gesetzes zu bemessendes Ruhegehalt geringer ist, als dasjenige, das dem Beamten hätte gewährt werden müssen, wenn er am 31. März 1900, dem letzten Tage vor dem Inkrafttreten des Gesetzes, pensioniert worden wäre, die letztere Pension an Stelle der ersteren bewilligt wird, daß die Vorschriften des Gesetzes an sich auch auf die bereits angestellten Beamten Anwendung finden. Dann kommt aber auch der § 12 in Ansehung ihrer in Anwendung, wonach die Regel, daß die städtischen Beamten bei eintretender Dienstunfähigkeit Ruhegehalt nach den für die Pensionierung der

unmittelbaren Staatsbeamten geltenden Grundsätzen erhalten, nur dann eine Ausnahme erleidet, „sofern nicht mit Genehmigung des Bezirksausschusses ein anderes festgesetzt ist“. Daß in dieser Gestalt die Ausnahme hier nicht vorliegt, hat das Berufungsgericht ohne Rechtsirrtum angenommen. Es ist eben eine Genehmigung zu jener Anstellungsklausel weder von dem Bezirksausschusse noch von der Regierung oder deren Präsidenten erteilt. Daraus folgt, daß dem Kläger mit dem Eintritte der Geltung des Gesetzes vom 30. Juli 1899 ein Anspruch auf Ruhegehalt erwachsen ist.

Daß dies auch der Absicht des Gesetzes entspricht, folgt aus der Begründung zu den §§ 12 und 14 des Gesetzesentwurfs mit Deutlichkeit. Der § 12 des letzteren ist im wesentlichen unverändert als Abs. 1 des § 12 des Gesetzes in dieses aufgenommen worden. Die Begründung der Regierungsvorlage kann deshalb insoweit für die Auffassung des Gesetzgebers verwertet werden. Sie besagt aber, nachdem die verschiedenen Fassungen der einzelnen Städteordnungen in der hier fraglichen Beziehung wiedergegeben sind (S. 20 a. a. D.):

„Die Prüfung der das Pensionsrecht regelnden Bestimmungen, unter welchen hier nur die landesgesetzlichen in Betracht kommen können, wird zu der Auffassung führen müssen, daß die Zulassung einer Vereinbarung ohne das Erfordernis der Genehmigung geeignet ist, den Wert der Pensionsberechtigung erheblich in Frage zu stellen. Es wird einem Widerspruche nicht begegnen, daß die städtischen Verwaltungen bei der großen Zahl von Bewerbern um Stellen in den städtischen Verwaltungen es leicht in der Hand haben, zum mindesten die Mehrzahl der Anstellungen von einem Verzicht auf die Pensionsberechtigung abhängig zu machen. . . . Erkennt die Gesetzgebung die Pensionsberechtigung der Gemeindebeamten als eine Forderung des öffentlichen Interesses an . . . und entschließt man sich nicht zu der Auffassung der hannoverschen Städteordnung, nach welcher abweichende, den Beamten ungünstige Vereinbarungen überhaupt nicht vorzubehalten sind, so wird das Erfordernis der Genehmigung nicht zu entbehren sein.“

(A. a. D. S. 21).

Weiter aber heißt es ebenda von den besonderen Verhältnissen der städtischen Landesbeamten in bezeichnender Weise:

„Durch die Formulierung des Ertrwurfs werden auch die von dem Gemeindevorstande gegen Besoldung angestellten besonderen städtischen Standesbeamten, welche gemäß § 4 Abs. 4 des Personensstandsgesetzes Gemeindebeamte sind, Pensionsberechtigung erhalten“ . . .

und ferner:

„Hierdurch wird ein wohlthätiger Umschwung in den Verhältnissen dieser Beamten herbeigeführt werden, welche bei der bisherigen Beschränkung der Pensionsberechtigung auf lebenslänglich angestellte Beamte deshalb von einer solchen ausgeschlossen waren, weil der reichsgesetzliche Vorbehalt des Widerrufs mit einer lebenslänglichen Anstellung nicht vereinbar schien.“

Hier ist demnach die Anwendung des Gesetzes auf bereits angestellte Beamte, die früher keine Pensionsberechtigung besaßen, ausdrücklich hervorgehoben.“ . . .